

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenflugschule Kelheim
Rudi Aumer
Nelkenstraße 15

93309 Kelheim

Gmund, 20. Mai 1997 R/el

**Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Kapfelberg", 93309 Kapfelberg**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Drachenflugschule Kelheim vom 11.04.1997 fol-
gende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 837 (Starts) und 130 (Landungen), Gemarkung Kapfelberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A) Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B) Geländespezifische Auflagen:

1. Der im Bereich zwischen Start- und Landeplatz verlaufende Feldweg ist bei Flugbetrieb zu sperren.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim wurde mit Schreiben vom 05.05.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 14.05.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 05.04.1997 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb